

Nr.:

243

Verwahrungsvertrag.

Zwischen der Vermögenssicherungsstelle der Tiroler Landesregierung, Innsbruck, und

Bürgermeisteramt

Zirl, Tirol. als Gegenseite

wird hiermit über folgende Fahrzeuge (Gegenstände) ein von diesen Amtes jederzeit widerruflicher Verwahrungsvertrag abgeschlossen:

Art des Fahrzeuges: Lkw. Fabrikat: Opel-Blitz

Type: Blitz 3.6, 25-32 Motor Nr.: 40-775 Fahrgestell Nr.: B8-3V-11296

Bereifung: Stückzahl: 6 Größe: 32x6 Zustand:

Schätzwert laut Liste Nr. vom

1. Die beigefügten Schätzwerthe sind unverbindlich.
2. Die überlassenen Fahrzeuge (Gegenstände) stammen aus dem Inventar der **herrenlos**.
3. Die Gegenseite übernimmt ab sofort:
 - a) die gesicherte Verwahrung und Pflege der übernommenen Fahrzeuge (Gegenstände), die an einem reinen, trockenen und ungezieferfreien Ort unterzubringen sind.
 - b) Die Haftung für Verschlechterung, Missbrauch, Beschädigung, Verlust und zufälligen Untergang, ganz gleich, aus welchem Verschulden einer dieser Fälle eintritt (Erfolgs Haftung).
4. Wenn es ohne Nachteil für die verzeichneten Fahrzeuge (Gegenstände) möglich ist, können sie unter Beachtung der Bestimmungen des Punktes 3a vor der Gegenseite benutzt werden. Eine Benützung durch Dritte oder zur einer Weitergabe der Fahrzeuge (Gegenstände) ist unzulässig.
5. Eine Veränderung des Standortes der übernommenen Fahrzeuge (Gegenstände) ist nur im Bezirke des Wohnsitzes der Gegenseite gestattet und muß überdies dem Amt für Vermögenssicherung sogleich gemeldet werden.

Bei eventueller Anforderung dieser Fahrzeuge (Gegenstände) durch die Militärregierung oder sonstige Behördenstellen sind diese auf diesen Verwahrungsvertrag aufmerksam zu machen und zu ersuchen, sich diesbezüglich direkt an das Amt für Vermögenssicherung zu wenden.

Solche Fälle sind dem Amt für Vermögenssicherung sogleich anzuzeigen. Sämtliche Aufwendungen, die durch die Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit der Fahrzeuge (Gegenstände), Reparaturen, Verschönerungen, usw. oder aus welchem Grunde entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten der Gegenseite.

7. Bei Widerruf des Vertrages seitens des Amtes für Vermögenssicherung sind die Fahrzeuge (Gegenstände) binnen 3 Tagen in einwandfreiem Zustande und kostenlos an die vom Amt zu bezeichnende Stelle abzuliefern.

8. Das Amt für Vermögenssicherung kann diesen Verwahrungsvertrag durch einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung in einen Kaufvertrag umwandeln und dabei entweder den Kautionsbetrag oder den neu zu ermittelnden Schätzwert als Kaufpreis erheben.
9. Die Gegenseite hat die Möglichkeit vom Verwahrungsvertrag abzugehen, muß ihn jedoch 8 Tage vorher schriftlich aufkündigen. Die Ablieferungspflicht gilt dann wie unter Punkt 7.
10. Mehrere Verwahrer haften für die Verbindlichkeiten aus diesen Vertrag zur ungeteilten Hand.
11. Zur Sicherstellung für die in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen erlegt die Gegenseite eine Kautions von

S in Worten

deren Einzahlung gesondert bestätigt wird.

Die Kautions wird nicht verzinst.

12. Die Gegenseite reflektiert darauf, die in diesem Vertrage neu erwirken Fahrzeuge (Gegenstände) käuflich erwerben zu können. Dies wird seitens des Amtes für Vermögenssicherung nach Möglichkeit entsprochen. - in Recht zum Ankauf wird jedoch nicht eingeräumt.
13. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt.
14. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrage wird die örtliche Zuständigkeit des Bezirks- bzw. Landesgerichtes Innsbruck vereinbart.

Innsbruck, den 12. April 1948, 194

Am 12. April 1948
Der Übergeber:
Vermögenssicherungsstelle,
Kassenstelle Hofburg.

R. W. J. M. S.



Winf
Der Übernehmer:



Amt der Tiroler Landesregierung

Vermögenssicherungsstelle
Aussenstelle, Hofburg.

Abt. IX/d 22180/233

Innsbruck, am 17. April 1948

4418

17 APR 1948

17 APR 1948

Nr. 448

Big.

An das
Bürgermeisteramt
Zirl, Tirol

Betr: Lkw. "Opel"-Blitz 3.8, 2 5-78-15, BR-3V-11286

Es wird ersucht, beiliegenden Verwahrungsvertrag über oben angeführten Lkw., welcher vom dortigen Feuerwehrkommando als Gerät- und Krankentransportwagen verwendet wird, zu unterschreiben und chemöglichst anher ricksenden zu wollen.

Verwahrungsvertrag (2fach)

me

Vom Amt der Landesregierung
Vermögenssicherungsstelle
Aussenstelle Hofburg:



Zirl, den 20.10.1948

Zl. 144/15G./1948

Ihr Zeich.: 1800/338/1

Betrifft : Verwahrungsvertrag für LKW. Opel Blitz

Bezug : Ihr Schr. v. 15.10.1948

An das

Amt der Tiroler Landesregierung

- Liquidierungsamt -

in Innsbruck/Hofburg

Zu o.a. Bezug wird mitgeteilt, daß die Gemeinde bereits schon einen Verwahrungsvertrag für das bezeichnete Fahrzeug mit dem dortigen Amte abgeschlossen hat. Der diesbez. Vertrag wurde der Gemeinde mit dortamt. Schreiben vom 12.4.48 Zl. Abt. IX/d Zl. 1800/233, Verwahrungsvertrag Nr. 243, zugesandt.

Der Bürgermeister: